



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20  $\frac{1}{2}$

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3.  $\mathcal{M}$  75  $\frac{1}{2}$  bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3.  $\mathcal{M}$  im Intell.-Compt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 15.

Danzig, den 22. Februar.

1893.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

#### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit eine wesentliche Abnahme erfahren hat, gestatte ich in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. September v. J. (A.-Bl. S. 354) hiermit wiederum bis auf Weiteres die Abhaltung von Schweinemärkten und den Handel mit Schweinen auf den Wochenmärkten im Regierungsbezirk Danzig mit Ausnahme der Kreise Dirschau, Marienburg, Elbina Stadt und Elbing Land unter der Bedingung, daß die Schweine in Wagen und Karren mit festem Boden transportirt und feilgehalten werden.

Die Abhaltung der sonstigen Viehmärkte und das Treiben der Schweine bleibt auch weiterhin noch verboten. Meine Bekanntmachung vom 8. Mai v. J. (A.-Bl. S. 2041) bleibt hiervon unberührt. Desgleichen meine Bekanntmachung vom 30. August v. J. (A.-Bl. S. 329) betreffend die Desinfektion der gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerke, auf welche ich hier nochmals besonders hinweise.

Danzig, den 7. Februar 1893.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

gez. von Holwede.

Ich beauftrage die Ortsvorstände, diese Bekanntmachung zu veröffentlichen, die nunmehr wieder freigegebenen Schweinemärkte müssen jedoch thierärztlich beaufsichtigt werden und ist deshalb der hiesige Kreis-Thierarzt von dem anstehenden Markte in Kenntniß zu setzen.

Danzig, den 11. Februar 1893.

Der Landrath.

2. In den Erlassen vom 31. Mai 1888 M. d. g. A. G. III. 937 u. III a. und vom J. M. I. 7021.  
26. Februar 1890 M. d. g. A. G. III. 2652 I Ang. G. I. ist für diejenigen Fälle, in denen J. M. I. 2047.

Lehrer, Geistliche und Kirchenbeamte ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne königliche Kassen haben, genehmigt, daß die widerrufslichen Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen, die staatlichen Dienstalterzulagen der Lehrer sowie die aus der Staatskasse zu gewährenden Befoldungszuschüsse und Kompetenzen, Aufbesserungszulagen und Stollgebühren-Ausfalls-Entschädigungen der Geistlichen und Kirchenbeamten den Empfängern portofrei übersandt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln sehen wir uns zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß die portofreie Zusendung sich nur auf diejenigen Kompetenzen bezieht, welche als wirkliche Dienstinkommen anzusehen sind, nicht aber auch auf außerordentliche Zuwendungen, Unterstützungen und Remunerationen, und nur solche Zahlungen betrifft, welche unmittelbar an die Lehrer, Geistlichen und Kirchenbeamten erfolgen, nicht aber auch solche, welche an Gemeinden oder Verbände geleistet werden.

Der Finanzminister.

J. B.:  
gez. Meinecke.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.:  
gez. Beyrauch.

Vorstehendes Rescript bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Danzig, den 10. Februar 1893.

Der Landrath.

3. Der Fleischermeister Albert Mankowski zu Guteherberge beabsichtigt auf seinem Grundstück in Guteherberge No. 32, Blatt 15 des Grundbuchs und Artikel 14, der Grundsteuerrolle einen Schlachtstall zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8 zur Einsicht ausliegen. Etwasige Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.



Zugleich beäume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Montag, den 13. März d. J., vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 17. Februar 1893.

Der Landrath.

4. Die Mitglieder der folgenden im Regierungsbezirk Danzig bestehenden eingeschriebenen Hilfsklassen:

1. der Kranken- und Begräbnißklasse des Gewerbevereins der Schiffszimmerer und Berufsgenossen zu Danzig, (Bezirk: Deutsches Reich),
2. der Unterstützungsklasse der Schlosser-, Büchsenmacher-, Nadler-, Feilenhauer- und Siebmachergefelln zu Danzig,
3. der Unterstützungsklasse der Bauhandwerker zu Danzig,
4. der Krankenkasse der Hauszimmergefelln zu Danzig (Bezirk: Deutsches Reich),
5. der Kranken- und Begräbnißklasse des Gewerbevereins der deutschen Reepschläger, Segelmacher und Seiler zu Danzig,
6. der Krankenkasse der Schiffszimmergefellnbrüderschaft zu Danzig,
7. der Kranken- und Begräbnißklasse des Wilhelmsvereins zu Danzig,
8. des Krankenunterstützungsbundes „Treue Selbsthilfe“ zu Danzig,
9. der Krankenkasse des allgemeinen Bildungsvereins zu Danzig,
10. des Kranken- und Sterbegeld-Unterstützungsvereins „Victoria“ zu Danzig,
11. der Krankenunterstützungskasse „Humanitas“ zu Danzig,
12. der Kranken- und Begräbnißklasse des Kaufmännischen Vereins von 1870 zu Danzig,
13. der Kranken- und Begräbnißklasse der Maurergefellnbrüderschaft zu Danzig,
14. der Gefellenvereins-Krankenkasse zu Marienburg und
15. der Krankenkasse der Bauhandwerker zu Pr. Stargard

sind von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1892 noch bis zum 1. Juli d. J. befreit.

Danzig, den 16. Februar 1893.

Der Landrath.

5. Der Ortsdiener Andreas Kindel in Meisterswalde ist als Schullehutor des Amtsbezirks Meisterswalde angenommen, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 17. Februar 1893.

Der Landrath.

6. Die Ortsvorstände ersuche ich, mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, wenn in der Ortschaft eine Leichenhalle besteht, sowie ob die Leichenhalle einer Kirchengemeinde oder der Ortschaft gehört. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 16. Februar 1893.

Der Landrath.

---

7. Die Satzungen der Kasse zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernezen in Weichselmünde sind unterm 13. August 1892 bestätigt und hat die Kasse ihren Betrieb am 30. Dezember 1892 eröffnet. Der Kassenbezirk erstreckt sich auf Heubude, Weichselmünde, Neuwasser, Brösen, Glettkau und Joppot.

Danzig, den 20. Februar 1893.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Erlaß des Herrn Finanzministers die Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Laufe des Steuerjahres zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Kaiserliche Marine eintreten, von dem 1. resp. dem Monats ab, in welchem der Eintritt erfolgt, von Amtswegen in Abgang zu stellen ist, insofern feststeht, daß der nunmehrigen Militärperson ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 *Mk* nicht mehr anzurechnen ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Abgangstellung die Bestimmungen im Artikel 78 II. No. 10 b und Artikel 79 der Anweisung vom 5. August 1891 entsprechende Anwendung. Verbleibt aber einem Steuerpflichtigen auch nach erfolgtem Eintritt in den Militärdienst ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 *Mk* (z. B. aus Grund- oder Kapitalvermögen), so kann eine Ermäßigung der rechtskräftig veranlagten Einkommensteuer nur unter den im § 58 des Einkommensteuergesetzes angegebenen Voraussetzungen beansprucht und bewilligt werden.

Anträge, welche hierauf gerichtet sind, sind an den Unterzeichneten zu stellen.

Danzig, den 12. Februar 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Kreises Danziger Höhe.

v. K r i e s.

Beilage.